

Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung zum 01.04.2015 für Kurzzeitkennzeichen

Im Umgang mit Kurzzeitkennzeichen gibt es zum 01. April 2015 einige Neuerungen, die in jedem Fall beachtet werden sollten.

Zuteilung am Wohnsitz entfällt

Nach den bisherigen Bestimmungen konnten Kurzzeitkennzeichen nur bei der Zulassungsbehörde am Wohnort des Fahrzeughalters beantragt werden - ab April geht das auch am gerade aktuellen Standort des Fahrzeuges.

Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen

Kurzzeitkennzeichen werden ab dem 01. April 2015 nur zugeteilt, wenn

1. das Fahrzeug den Zulassungsbehörden bekannt ist
2. eine gültige Hauptuntersuchung (HU) bzw. Sicherheitsprüfung (SP) nachgewiesen wird
3. das Fahrzeug im Fahrzeugschein konkret bezeichnet ist
4. Fahrten ohne HU sind nach der neuen Regelung möglich (siehe Fahrten ohne HU)

Fahrten ohne HU

Diese sind nach wie vor möglich:

1. bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat (inkl. Rückfahrt)
2. zur unmittelbaren Beseitigung festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk (inkl. Rückfahrt) Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als VU (verkehrsunsicher) eingestuft wurden !

Voraussetzungen für die Erteilung eines Kurzzeitkennzeichens

Nach der neuen Regelung wird ein Kurzzeitkennzeichen einem konkreten Fahrzeug zugeteilt, wenn dieses Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt und das Fahrzeug versichert ist. Außerdem muss eine gültige HU oder SP bestehen.

Beschränkung der Nutzung

Das Kurzzeitkennzeichen darf nur für Probe- oder Überführungsfahrten unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen genutzt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht mehr geführt werden.

Auch gewerbliche Fahrten jeglicher Art sind mit Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen nicht erlaubt.

Fehlen der ABE oder EBE

Besteht für das Fahrzeug keine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder Einzelgenehmigung, dürfen nur Fahrten, die der (Wieder)erlangung einer Betriebserlaubnis dienen, zur nächsten Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen erteilt hat oder in einen angrenzenden Bezirk durchgeführt werden.

Fehlen der HU

Nach wie vor sind Fahrten ohne HU möglich. Jedoch nur bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kurzzeitkennzeichen erteilt hat.

Sanktionen

Das das Kurzzeitkennzeichen ab dem 01. April 2015 nur noch für ein bestimmtes Fahrzeug ausgegeben wird, besteht bei missbräuchlicher Nutzung der Verdacht für folgende **Straftaten**:

- Urkundenfälschung, da Kennzeichen und Fahrzeug auch hier eine zusammengesetzte Urkunde bilden. Dies würde zum Beispiel dann gegeben sein, wenn das Kurzzeitkennzeichen an einem anderen Fahrzeug verwendet wird
- Kennzeichenmissbrauch, wenn eine Zulassung vorgetäuscht wird, die jedoch nicht besteht (Verwendung an einem anderen Fahrzeug)

Außerdem kommen zum Beispiel folgende **Ordnungswidrigkeiten** in Betracht:

- Fahren ohne Zulassung (Fahrer: 70,00 € / 1 Pkt. – Halter: 70,00 € / 0 Pkt.)
 - Verwendung nach Ablaufdatum (50,00 € / 0 Pkt.)
 - Kurzzeitkennzeichen nicht geführt (60,00 € / 0 Pkt.)
 - Verwendung an mehr als 1 Fahrzeug (50,00 € / 0 Pkt.)
 - Verwendung zu anderer Fahrt als vorgesehen (50,00 € / 0 Pkt.)
 - Überlassen des Kurzzeitkennzeichens (50,00 / 0 Pkt.)
-